

## Infobrief Nr. 5

### Was kostet mich als Gläubiger die Zwangsvollstreckung?

Sollte eine außergerichtliche Einigung zwischen Ihnen als Gläubiger und dem Schuldner nicht möglich sein, wird auf Wunsch das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, an dessen Ende in der Regel ein Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid) erlassen wird.

Inkassounternehmen dürfen **das gesamte gerichtliche Mahnverfahren für eine Pauschalgebühr von brutto EUR 25,00** anbieten. Im Gegensatz zu Rechtsanwaltskanzleien, die ihre Gebühren in Relation zur Höhe der Forderung abrechnen müssen. Bei einer Forderung von EUR 1.000,00 ist die Beantragung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch ein Inkassobüro bereits um rd. EUR 140,00 günstiger.

Sobald ein Vollstreckungstitel gegen den Schuldner erwirkt wurde, werden Sie auch die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel beauftragen. Das Vollstreckungsmonopol liegt in Deutschland ausschließlich beim Staat, d.h. dass stets ein Gerichtsvollzieher / ein Vollstreckungsgericht diese Maßnahmen durchführt bzw. anordnet. Beide verlangen für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Hierbei handelt es sich nicht um Vergütungen von leupold.inkasso! Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last. Sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben – dennoch sind sie zunächst von Ihnen als Gläubiger zu verauslagen.

Wie viel der Gerichtsvollzieher für seine Arbeit verlangen darf, ist ebenfalls gesetzlich geregelt. In der Praxis ist es jedoch schwierig, die Kosten eines solchen Verfahrens genau vorherzusagen. Dies liegt bspw. daran, dass so gut wie immer unvorhergesehene Fahrtkosten anfallen – etwa, weil der Gerichtsvollzieher oft mehrmals von seinem Büro zum Schuldner und wieder zurückfahren muss oder erst nach mehreren erfolglosen Versuchen den Schuldner antrifft. Um Ihnen als Gläubiger einen ungefähren Überblick zu verschaffen, finden Sie die Gerichtsvollzieherkosten sowie die Kosten des Vollstreckungsgerichts hier aufgeführt:

## Gebührentabelle für Gerichtsvollzieher\*

### Tätigkeit

Gebühr in Euro

#### Zustellungen

persönliche Zustellung 10,00

#### Vollstreckungsmaßnahmen

Vorpfändung 16,00

Pfändung 26,00

Entfernung aus dem Gewahrsam 16,00

Wegnahme beweglicher Sachen 26,00

Wegnahme von Personen 52,00

Räumung 98,00

Beseitigung von Widerstand 52,00

Abnahme Vermögensauskunft 33,00

Übermittlung Vermögensauskunft 33,00

Vermögensauskunft § 836 III ZPO 38,00

Verhaftung 33,00

Versteigerung 52,00

Bewachung von Schiffen u.ä. 75,00

#### Zusätzliche Gebühren

Einstellung 12,50–25,00

Zeitzuschlag 20,00

Schreibauslagen je Seite 0,50

ab Seite 51 0,15

Beglaubigungen je Seite 0,50

#### Hebegebühr/Wegepauschale

Hebegebühr (z.B. bei Ratenzahlung) 3,00

Wegepauschale bis zu 10 Kilometer 2,50

bis zu 20 Kilometer 5,00

bis zu 30 Kilometer 7,50

bis zu 40 Kilometer 10,00

mehr als 40 Kilometer 12,50

#### Auslagenpauschale

20 Prozent der zu erhebenden Gebühren 3,00 - 10,00

\*Quelle: Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG KV)

**Gebühr bei der sogenannten Forderungspfändung (z.B. bei Lohn- und Gehaltspfändung etc.):**

Für das Gericht pauschal Euro 20,00 je Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Zusätzlich fallen Zustellungskosten für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner (z.B. den Arbeitgeber des Schuldners) und an den Schuldner an (zwischen Euro 20,00 und Euro 30,00 pro Zustellung). Die Zustellung wird vom jeweils für Drittschuldner bzw. Schuldner örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher vorgenommen. Dies können bei z.B. 5 gepfändeten Forderungen (=Drittschuldnern) auch 5 verschiedene Gerichtsvollzieher sein.

**Gebühr für die Anforderung des Vermögensverzeichnisses des Schuldners (bei bereits abgegebener Eidesstattlicher Versicherung):**

Für den zuständigen Gerichtsvollzieher pauschal Euro 33,00 je angefordertem Vermögensverzeichnis.

Für spezielle Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (z.B. die Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem Grundstück des Schuldners) entstehen ebenfalls Auslagen. Sprechen Sie uns hierzu im Einzelfall gerne an.